

SATZUNGEN DER VEREINIGUNG "LA ISLA"

KAPITEL I. ALLGEMEINES ÜBER DIE VEREINIGUNG

Artikel 1. Name

In Madrid wird am 13. März 2017 eine Vereinigung ohne Erwerbszweck mit dem Namen "ASOCIACIÓN BOTÁNICA PARA EL ESTUDIO DE LA BIODIVERSIDAD AGRÍCOLA DE MALLORCA; LA ISLA" gegründet. Die Vereinigung verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit und volle Handlungsbefugnis gemäß den geltenden spanischen Rechtsvorschriften bezüglich Vereinigungen.

Artikel 2. Ziele

Die Vereinigung verfolgt die folgenden Ziele:

- 1°.- Die Entwicklung der Cannabistherapie und das Gefühl und Verständnis für sie fördern.
- 2°.- Einen konstruktiven Treffpunkt errichten, in dem soziale Strukturen gefördert und alternative, kreative, gesunde, auf Wissenschaft beruhende Beziehungen aufgebaut werden können.
- 3°.- Eine spielerisch-gestaltende Umgebung begünstigen, in der Interaktion und Beteiligung gefördert werden.
- 4°.- Forschern als Verlagsplattform dienen.
- 5°.- Forschungsprojekte finanzieren und fördern.
- 6°.- Eine Gruppe freiwilliger Partner gründen.
- 7°.- Den aus dem illegalen Cannabismarkt hervorgehenden Gesundheitsgefahren vorbeugen.

Artikel 3. Aktionen

Zur Erreichung ihrer Ziele kann die Vereinigung die folgenden Aktivitäten und Aktionen ausführen: Konferenzen und Studien über die therapeutische Anwendung von Cannabis durchführen und verschiedene Veröffentlichungen mit informativ-wissenschaftlichem Inhalt über seine Anwendung erlangen.

Kurse über die Pflege, die Ausarbeitung und Klassifizierung und Auswahl der verschiedenen vorhandenen Sorten durchführen.

Eine eigene Veröffentlichung über die erzielten Ergebnisse herausgeben und Kontakte zu anderen Vereinigungen knüpfen, die in dieser wissenschaftlich-informativen Richtung arbeiten.

Versammlungen, Debatten und Konferenzen einberufen, in denen Filme besprochen werden, die das uns beschäftigende Thema behandeln.

Sowie alle weiteren Aktionen, die zur Erreichung unserer Ziele beitragen, durchführen.

Artikel 4. Vereinswesen

Der Verein fördert friedliches und gleichberechtigtes Miteinander und versucht möglichst umweltverträglich zu wirtschaften.

Faschismus, Rassismus, Sexismus und andere Menschen oder Tier verachtende Ideologien haben im Verein keinen Platz.

Artikel 5. Dauer

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Die Vereinbarung für die Auflösung wird gemäß den vorliegenden Satzungen getroffen.

Artikel 6. Gesellschaftssitz

Der Gesellschaftssitz wird auf Mallorca, (C/Joan Mirò 123/2B C.P 07015 Mallorca) festgelegt. Der Verwaltungsrat kann den Gesellschaftssitz gegebenenfalls ändern. Wirkungsbereich:

Balearische Inseln

Artikel 7. Abkürzung

Zur Identifizierung der Vereinigung wird das Buchstabenkürzel "LA ISLA" festgelegt.

KAPITEL II. ÜBER DIE MITGLIEDER.

Artikel 8. Beitritt.

Sämtliche Freiwillige, die bei der Erreichung der Ziele der Vereinigung mithelfen möchten und volljährig sind, den Wunsch zum Beitritt zum Ausdruck bringen und gegen welche keine weiteren Bedenken besonders im Sinne von Artikel 4 vorliegen, werden vom Beitrittsausschuss zugelassen.

Artikel 9. Beitritt von Minderjährigen.

Unter 18 Jahren ist der Beitritt nicht gestattet.

Artikel 10. Austritt.

Die folgenden Ereignisse können einen Grund zum Ausschluss oder Austritt aus der Organisation darstellen:

- a. Aus eigener Entscheidung.
- b. Durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.
- c. Durch Handlungen, die gegen die Vereinssatzung laufen oder ernsthaft die Interessen der Vereinigung gefährden.
- d. Durch Vereinbarung einer außergewöhnlichen Generalversammlung.
- e. Im Falle des Todes.
- f. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Artikel 11. Rechte der Mitglieder.

- a. Mit Rede- und Stimmrecht an den Hauptversammlungen teilnehmen.
- b. Führungspositionen wählen und für sie gewählt werden.
- c. Schriftlich eine beliebige Anzahl von Vorschlägen hervorbringen.
- d. Von den Führungsorganen Informationen über den Gang der Vereinigung anfordern.
- e. Sämtliche Rechte genießen, die ihnen als Mitglieder der Vereinigung gemäß den Vereinbarungen der Gesetze und zuständigen Behörden sowie internen Regeln zustehen.

Artikel 12. Pflichten der Mitglieder.

- a. An den Aktivitäten der Vereinigung teilnehmen und sich für die Erreichung der Ziele einsetzen.
- b. Sämtliche Dienstleistungen erbringen, die in den Satzungen und Regeln des inneren Anwendungsbereichs sowie in den Führungsorganen festgelegt sind.
- c. Die Ämter ausüben, für die sie gewählt wurden.
- d. (Nach Möglichkeit) An den Hauptversammlungen teilnehmen.
- e. Den Mitgliedsbeitrag von 50 EURO jährlich pflichtgemäß bezahlen.
- f. Die vorliegenden Satzungen einhalten.
- g. Die Verwaltungspauschale von 20 EURO bei Eintritt bezahlen.

KAPITEL III. VEREINSORGANE.

Artikel 13.

Die folgenden Organe sind Vereinsorgane:

- a. Die Generalversammlung.
- b. Der Vorstand.

Artikel 14.

Durch die Generalversammlung der Mitglieder wird der Wille der Vereinigung zum Ausdruck gebracht.

Die Generalversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den Mitgliedern zusammen.

Normalerweise wird die Generalversammlung alle zwei Jahre einberufen, doch können außerordentliche Versammlungen abgehalten werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gewünscht wurde.

Wenn die Mitglieder eine Versammlung halten möchten, sollten sie sich schriftlich an den Direktor der Vereinigung wenden und sowohl die Gründe für ihr Ansuchen als auch die Tagesordnung für die Versammlung darlegen und das Schreiben mit den entsprechenden Unterschriften versehen. Der/die Direktor/in und der/die Sekretär/in der Versammlung ist der/dieselbe wie im Vorstand.

Artikel 15.

Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand mind. 14 Tage vor Versammlungstermin anhand von Anzeigen im Gesellschaftssitz, persönlichen Einladungen und auf anderen Wegen einberufen, indem sichergestellt wird, dass alle Mitglieder informiert werden und von der Tagesordnung in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 16. Funktionen der ordentlichen Generalversammlung.

- a. Prüfung und Genehmigung der Quoten.
- b. Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung sowie des Jahresberichts.
- c. Entscheidungen über die Verwendung der verfügbaren Mittel.
- d. Den Haushaltsplan für Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsperiode verabschieden sowie Bilanzen ziehen.
- e. Das Programm der Aktivitäten bewilligen.
- f. Genehmigung der Geschäftsordnung.
- g. Auszeichnungen und Sanktionen für Mitglieder und Gläubiger vereinbaren.
- h. Fragen lösen, die aus den Satzungen hervorgegangen sind und die ausdrücklich Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstands sind.
- i. Studie, Erörterung und gegebenenfalls Genehmigung der Vorschläge, die vom Vorstand vorgetragen werden.
- J. Die Versammlung bestätigt die Einstellung von neuem Personal, die gegebenenfalls vom Vorstand vorgeschlagen wird.

Artikel 17. Funktionen der außerordentlichen Versammlung

- a. Die Satzungen sowie die Geschäftsordnung ändern.
- b. Die neuen Vorstandsmitglieder wählen, sofern es sich um freie Stellen handelt, die vor Ende der Amtszeit entstanden sind. In diesem Fall werden die Vorstandsmitglieder nur für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode gewählt.
- c. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen genehmigen.
- d. Die Auflösung der Vereinigung vereinbaren.
- e. Andere Fragen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich angemeldet wurden, werden mit in die Tagesordnung aufgenommen.
- f. Sämtliche Fragen, die ausdrücklich Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstands sind.

Artikel 18.

Damit sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Versammlung Abstimmungen gemacht und Vereinbarungen getroffen werden können, ist die Anwesenheit von über 50% der Mitglieder erforderlich (d.h. mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl) Sollten weniger als 50% der Mitglieder anwesend sein, wird nach 30 Minuten eine zweite Abstimmung durchgeführt, nach der die erreichten Vereinbarungen völlige Gültigkeit erhalten.

Bei Abwesenheit kann das Stimmrecht schriftlich auf ein weiteres Mitglied übertragen werden. Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als zwei übertragene Stimmrechte in seiner Person vereinen.

Artikel 19.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl des Direktors ausschlaggebend.

Jedoch ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wenn über einen Antrag vom öffentlichen Wert, einen Beschluss über Zusammenarbeit, Satzungsänderungen oder Auflösung der Vereinigung entschieden wird.

Artikel 20.

Sämtliche, gemäß obigen Vorschriften getroffenen Vereinbarungen sind für alle Mitglieder verbindlich, einschließlich für jene, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben, in der der Beschluss gefasst wurde.

Artikel 21.

Der Vorstand wird mindestens von dem/der Direktor/in, dem/der Sekretär/in, dem/der Schatzmeister/in sowie den Mitgliedern gebildet, die laut Kriterium der Generalversammlung erforderlich sind.

Der Vorstand entscheidet, welche Mitglieder den Sekretär sowie den Schatzmeister ersetzen, falls diese aus irgendwelchen Gründen abwesend sein sollten.

Artikel 22.

Die Amtszeiten des Vorstands betragen vier Jahre und die Vorstandsmitglieder können nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

Artikel 23.

Die sich im Vorstand ergebenden freien Stellen werden so lange vorläufig durch Ernennung durch den Vorstand besetzt, bis die Generalversammlung neue Mitglieder wählt oder die Wahl und Ernennung durch den Vorstand bestätigt.

Artikel 24.

Der Vorstand der Vereinigung trifft zusammen, wenn dies vom Direktor oder einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.

Auf jeden Fall findet alle zwei Monate mindestens EINE Versammlung statt.

Lediglich im Monat AUGUST finden keine Versammlungen statt.

Artikel 25.

Die Vereinbarungen werden nach einfacher Mehrheit getroffen.

Damit sie Gültigkeit erlangen, ist die Anwesenheit von 50% + einem der Mitglieder Voraussetzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahl des Direktors.

Artikel 26.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählt folgendes:

- a. Die Termine für die Generalversammlungen festlegen und die Generalversammlungen einberufen.
- b. Das Programm der Aktivitäten zusammenstellen.
- c. Die von der Generalversammlung beschlossenen und genehmigten Aktivitäten organisieren und ausarbeiten.
- d. Den Haushalt und die Bilanzen ausarbeiten.
- e. Die bewilligten ordentlichen und außerordentlichen Quoten festsetzen.
- f. Arbeitsprovisionen sowie Arbeitsbereiche festlegen, die für das effiziente Funktionieren der Vereinigung maßgeblich sind.
- g. Die Satzungen sowie die Geschäftsordnung auslegen und dafür sorgen, dass die Regeln eingehalten werden.
- h. Vorschläge zur Einstellung von neuem Personal gemäß den gesetzlichen Vorschriften machen
- i. Interne Regeln zur Organisation beschließen und anordnen und sämtliche Funktionen ausüben, die nicht ausdrücklich Zuständigkeit der Generalversammlung sind.

Artikel 27.

Die Versammlungen des Vorstands müssen rechtzeitig einberufen und in Übereinstimmung mit der Tagesordnung abgehalten werden.

Artikel 28. Funktionen des Direktors

- a. Die Vereinigung vor jedweder öffentlichen sowie privaten Behörde vertreten und die Leitung und Verwaltung derselben übernehmen.
- b. Sicherstellen, dass die Ziele der Vereinigung erreicht werden.
- c. Die Besprechungen der Generalversammlung sowie des Vorstands festlegen, einberufen und leiten.
- d. Die Geschäftsordnung der Versammlungen vereinbaren und festlegen.
- e. Die von der Generalversammlung oder vom Vorstand getroffenen Vereinbarungen in die Tat umsetzen.
- f. Befugnis für die vom Sekretär abgeschlossenen Zertifizierungen erteilen.
- g. Rechtswirksame Zahlungen anordnen.

Artikel .29.

Die Aufgabe des Vizedirektors ist es, den Direktor im Fall von Abwesenheit oder Krankheit zu ersetzen und sämtliche Funktionen zu übernehmen, die der Direktor oder der Vorstand ihm zuweisen.

Artikel 30 Funktionen des Sekretärs.

- a. Die Aufgaben des Sekretärs in in den Versammlungen übernehmen und Protokoll über die Versammlungen führen.
- b. Dem Direktor bei der Festlegung der Tagesordnung behilflich sein und die Ausschreibungen für Versammlungen machen.
- c. Zertifizierungen ausstellen.
- d. Bücher, Dokumente und Siegel der Vereinigung führen.
- e. Die Registrierung und Dateien verwalten.
- f. Den Jahresbericht, das Programm für die Aktivitäten sowie die erforderlichen Dokumente ausstellen.

Artikel 31 Funktionen des Schatzmeisters.

- a. Die Buchhaltung führen.
- b. Die Quittungen der ordentlichen und außerordentlichen Quoten ausstellen.
- c. Die Haushaltsplanung und die Jahresbilanz schreiben.
- d. Das Inventar gesellschaftlicher Güter führen.
- e. Zusammen mit dem Direktor die Schriftstücke, Cheques und Kreditdokumente unterschreiben.

Artikel 32.

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands sind wie folgt: Aufstellung von Programmen und Vorschlägen in ihrem Tätigkeitsbereich, Ausführung der vom Vorstand angewiesenen Arbeiten.

Kapitel IV. WIRTSCHAFTSORDNUNG.**Artikel 33.**

Die Vereinigung verfügt über ihr eigenes, unabhängiges Kapital und wird nach dem System des Jahreshaushalts geführt. Das Anfangskapital beträgt FÜNFHUNDERT EURO (500,00 €). Die jährliche Haushaltsobergrenze wird auf ZWEIUNDZWANZIG-TAUSEND EURO (22.000,00 €) festgelegt.

Das Ende des Geschäftsjahres ist: 31. Dezember

Artikel 34.

Die wirtschaftlichen Mittel zur Zielerreichung setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge der Mitarbeiter.
- b. Freiwillige Beiträge.
- c. Etwaige Kapitalerträge.
- d. Von Behörden, öffentlichen Organen, Privatverbänden und/oder Privatpersonen entrichtete Spenden.
- e. Einkünfte, die sich aus der Durchführung der Aktivitäten ergeben.

Artikel 35.

Der Vorstand stellt jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der in der Generalversammlung zur Bewilligung vorgestellt wird.

Außerdem wird der Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres für seine Genehmigung vorgestellt.

KAPITEL V. ZUR GESCHÄFTSORDNUNG.**Artikel 36.**

Die Geschäftsordnung umfasst sämtliche Angelegenheiten, die direkt in den vorliegenden Satzungen behandelt werden. Auf keinen Fall darf die Geschäftsordnung gegen die in diesen Satzungen festgelegten Bestimmungen verstoßen.

KAPITEL VI. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG.**Artikel 37.**

Die Vereinigung kann aus den folgenden Gründen aufgelöst werden:

- a. Durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder und des Vorstandes, die an der außerordentlichen Versammlung teilnehmen, die zu diesem Zweck einberufen wurde.
- b. jene, die das Bürgerliche Gesetzbuch festlegt.
- c. Durch Gerichtsbeschluss.

Artikel 38.

Sobald die Auflösung der Vereinigung beschlossen und beglaubigt wurde, wird vom Vorstand das Liquidationsverfahren durchgeführt: die Gesellschaftsgüter werden übertragen, etwaige Schulden bezahlt und Guthaben gegebenenfalls eingezogen und die Abschlussbilanz wird festgelegt.

Artikel 39.

Sollte nach der Liquidation ein Abschlussbetrag vorhanden sein, wird dieser an eine Organisation mit ähnlicher Zielverfolgung gespendet.

In Madrid, am 13. März 2017